

Zwanzigste Satzung

zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen, der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 670), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 "Höhe der Gebühren" wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransporteinsatz pro Person und Einsatz	186,90 Euro
1.1.1 Rettungseinsatz pro Person und Einsatz	614,70 Euro
1.1.2 Notarzteinsatz pro Person und Einsatz	292,90 Euro

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransport- oder Rettungseinsatz pro gefahrenen Kilometer	3,20 Euro
1.2.1.2 Notarzteinsatz pro gefahrenen Kilometer	6,30 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.